

16.04.97

Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Einhundertvierunddreißigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation
- Anpassung an technische Änderungen im Einfuhrregime gegenüber der VR China; Konkretisierung der Bestimmungen für Sportschuhe
- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan
- Fortführung der Doppelkontrollverfahren (Ausfuhrdokument des Ursprungslandes nebst Überwachungsdokument des Empfängerlandes) für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, der Slowakei und der Tschechischen Republik
- Fortführung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

Fristablauf: 14.05.97

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

16.04.97

Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

**Einhundertvierunddreißigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

Bundesministerium für Wirtschaft
Der Bundesminister

Bonn, den 14. April 1997

Herrn Ministerpräsident
Erwin Teufel
Präsident des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich, gemäß § 27 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz, die im
Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen
erlassene

Einhundertvierunddreißigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung ist am 08.04.1997 im Bundesanzeiger Nr. 65, S. 4601 verkündet
worden.

Mit freundlichen Grüßen



Fristablauf: 14.05.97

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 8. April 1997 im Bundesanzeiger
Nr. 65 bereits verkündet worden ist.

16.05.97

**Beschluß
des Bundesrates**

**Einhundertvierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden .